

RS Vwgh 1991/12/18 91/03/0295

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1991

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

B-VG Art130 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

VStG §19;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die vom Bf nicht bestrittenen einschlägigen Vorstrafen kann bei der Verhängung einer Geldstrafe von S 15000,-- in Anbetracht des zur Anwendung kommenden, von S 8000,-- bis S 50000,-- reichenden Strafrahmens des § 99 Abs 1 lit a StVO selbst unter Berücksichtigung von Sorgepflichten des Besch für die Ehegattin und sechs Kinder sowie eines monatlichen Nettoeinkommens von S 12000,-- von einer Überschreitung des Ermessensspieldraumes keine Rede sein.

Schlagworte

Ermessen Persönliche Verhältnisse des Beschuldigten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991030295.X01

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>